

## **Anpassung der Sondernutzungsgebühren wegen der Corona-Pandemie; – Verlängerung der bestehenden temporären Regelungen bis zum 31.12.2021**

### **Entscheidungsvorlage:**

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie und die sich daraus ergebenden Restriktionen und Regelungen für weite Teile des Wirtschaftslebens und für Veranstaltungen rechtfertigen eine temporäre Anpassung der Sondernutzungsgebühren bzw. der von der Stadt erhobenen privatrechtlichen Entgelte.

### **1. Derzeit geltende Corona-bedingte Anpassungen bei den Sondernutzungsgebühren**

Die Stadt Nürnberg hat bereits seit dem Jahr 2020 diverse Anpassungen bei den Sondernutzungsgebühren bzw. entsprechenden privatrechtlichen Entgelten vorgenommen:

- Die Sondernutzungsgebühren für die Freischankflächen in der Gastronomie sind seit Beginn der Corona-Krise im Jahr 2020 um 100% reduziert und zwar bis 30.06.2020 (vgl. zuletzt Stadtratsbeschluss vom 21.10.2020).
- Die Sondernutzungsgebühren für Warenauslagen im Einzelhandel und für Verkaufsstände sind seit Beginn der Corona-Krise im Jahr 2020 in den meisten Fällen um 50 % reduziert und zwar bis 30.06.2021 (vgl. zuletzt Beschluss Ferienausschuss vom 27.01.2021).
- Sämtliche städtischen Gebühren und Entgelte für Veranstaltungen, die in der Bürgerschaft wurzeln und an deren Durchführung ein öffentliches Interesse besteht (z.B. Kirchweihen, Stadtteilstädte) sind für das gesamte Jahr 2021 um 50 % reduziert, d.h. bis 31.12.2021 (vgl. Beschluss Ferienausschuss vom 03.03.2021).

### **2. Verlängerung der Corona-bedingten Anpassungen bei den Sondernutzungsgebühren bis 31.12.2021**

Seit 02.11.2020 befindet sich die Gastronomie im „Lockdown“, seit 16.12.2020 der Einzelhandel und zahlreiche Dienstleistungsunternehmen. Daher bestand für die wenigsten Unternehmen die Möglichkeit, überhaupt die ermäßigten Sondernutzungsgebühren in Anspruch zu nehmen. Auch ist derzeit nicht absehbar, wie lange mit Corona-bedingten Einschränkungen im Wirtschaftsleben zu rechnen ist.

Um den Unternehmen nach einer Beendigung des „Lockdowns“ entgegenzukommen, sollen die derzeit bis 30.06.2021 geltenden Anpassungen bei den Sondernutzungsgebühren bzw. entsprechenden privatrechtlichen Entgelten für Gastronomie, Einzelhandel und Verkaufsstände bis 31.12.2021 verlängert werden. Mit dem vorliegenden Beschluss werden ergänzend zu den vorgenannten Beschlüssen folgenden Positionen (gemäß Anlage 1 der Sondernutzungsgebührensatzung) angepasst – siehe Tabelle als Anlage zu dieser Vorlage:

- Pos. 9 (Außengastronomie),
- Pos. 11a und 13 (Warenausstellungsvorrichtungen) sowie
- Pos. 15, 16, 17, 19, 20, 22, 23, 35 und 36 (Diverse Verkaufsstände).

### **3. Finanzielle Auswirkungen**

Durch die in dieser Vorlage vorgeschlagene Anpassung (Reduzierung) der Gebühren und Entgelte für das 2. Kalenderjahr 2021 sind Mindereinnahmen bzw. Rückerstattungen (z.B. für Warenauslagen, die bereits als Jahresgebühr erhoben und bezahlt wurden) von weiteren ca. 390.000 Euro zu erwarten (Kalkulationsstand 2019).

Davon entfallen auf die Tisch- und Stuhlaufstellungen (Pos. 9) etwa 265.000 Euro, auf die Warenausstellungsvorrichtungen (Pos. 11a und 13) ca. 50.000 Euro und auf die Verkaufsstände (Pos. 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 35, 36) ca. 75.000 Euro.

#### **4. Sonstiges**

##### **a) Weiteres finanzielles Entgegenkommen im Einzelfall**

Darüber hinaus kommt die Verwaltung den Betroffenen unverändert auch mit Stundungen, Erlassen und Rückzahlungen entgegen. Wenn aufgrund der Corona-Pandemie Zahlungen von Gebühren oder Entgelten für Sondernutzungen nicht rechtzeitig leistbar sind, können diese gestundet werden. Ebenso kann im Rahmen der Allgemeinen Finanzbestimmungen ein Erlass der Gebühren oder Entgelte ganz oder teilweise möglich sein. Falls bereits eine Zahlung erfolgt ist, die Sondernutzung aber nicht ausgeübt wird, ist (auch nachträglich) eine Rückerstattung möglich.

##### **b) Großzügige, pragmatische Genehmigungspraxis bei den Freischankflächen**

Außengastronomie ist nach Beendigung des „Lockdown“ - wie die Erfahrungen im Jahr 2020 gezeigt haben - eine vergleichsweise einfache Möglichkeit, um seitens der Gastronomie die notwendigen Auflagen zum Infektionsschutz einhalten zu können. Um insbesondere die aufgrund der Geltung des Abstandsgebots entfallenen Gastplätze zu kompensieren, hat die Stadt Nürnberg im Jahr 2020 eine zeitweise Erweiterung bestehender oder die Schaffung neuer Außenbestuhlungsflächen im öffentlichen Raum und auf städtischen Grundstücken ermöglicht. Dies erfolgte schnell, pragmatisch und in einem unbürokratischen Verfahren. Dabei erfolgte eine Fokussierung auf sicherheitsrelevante Belange. So müssen Rettungswege frei bleiben, und auf Gehwegen muss weiterhin so viel Fläche verbleiben, dass ein Passieren mit Kinderwagen, Rollstuhl oder Rollator gefahrlos an der Außenbestuhlung möglich ist.

Um Betriebe der Nacht- und Szenegastronomie, insbesondere Bars, Clubs und Diskotheken, zu unterstützen - ein Großteil hat seit Beginn der Corona-Pandemie im Jahr 2020 ein Betriebsverbot, das für viele Betriebe weiterhin gilt -, wurde im Jahr die Einrichtung temporärer Außenbestuhlungsflächen oder Biergärten ermöglicht und zwar auch entfernt von den Lokalen. In einer innerstädtischen Arbeitsgruppe wurden in Kooperation mit dem Kreisverband Nürnberg des Hotel- und Gaststättenverbands Dehoga Bayern geeignete städtische Flächen identifiziert. Die Anträge wurden dann ebenfalls in einem verkürzten Verfahren bearbeitet. Auf diese Weise entstanden an mehreren Stellen im Stadtgebiet temporäre Außenbestuhlungsflächen oder Biergärten, z.B. im Burggraben, auf dem Kornmarkt oder im „Gärtla“ an der Beuthener Straße.

Insgesamt wurden im Jahr 2020 in knapp 300 Fällen zusätzliche oder erweiterte Außenbestuhlungsflächen genehmigt, davon in 95 Fällen auf Parkplätzen, einschließlich sog. Parklets (vgl. RWA vom 16.09.2020 und Stadtrat vom 21.10.2020).

Die im Jahr 2020 erfolgte großzügige, pragmatische Praxis bei der Genehmigung bzw. Erweiterung von Freischankflächen soll - soweit im Einzelfall möglich - nach Beendigung des „Lockdown“ auch im Jahr 2021 fortgeführt werden.

*Diversity-Relevanz: Das Vorhaben ist insofern Diversity-relevant, als gerade in der Gastronomie und im Einzelhandel viele Frauen beschäftigt sind, auch in geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen. Im Übrigen bestehen keine Anhaltspunkte, dass diese Maßnahme bestimmte Personengruppen, beispielsweise unterschiedlichen Geschlechts, verschiedener ethnischer Herkunft, mit Behinderungen, unterschiedlichen Alters, sozialer Lage bevorteilen oder benachteiligen könnte. Die Maßnahme weder diskriminierende Auswirkungen noch verringert sie Potenziale für Gleichberechtigung bzw. Gleichstellung und Chancengleichheit.*